

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Nr. 29 „Optische Kohärenztomographie (OCT) zur Diagnostik und Therapiesteuerung der neovaskulären altersbedingten Makuladegeneration (nAMD) und des Makulaödems im Rahmen der diabetischen Retinopathie (DMÖ)“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Aufnahme von zwei neuen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06336 und 06337 für die OCT als diagnostisches Verfahren der nAMD und DMÖ um. Zur Abbildung der OCT zur Therapiesteuerung werden zwei weitere Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06338 und 06339 aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335 angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Optischen Kohärenztomographie (OCT) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 werden im Zusammenhang mit der Aufnahme der OCT die Gebührenordnungspositionen 06336 bis 06339 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 06336 bis 06339 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 06336 bis 06339 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.